

**Staatskanzlei**

Information

Rathaus / Barfüssergasse 24

4509 Solothurn

Telefon 032 627 20 70

Telefax 032 627 21 26

[kanzlei@sk.so.ch](mailto:kanzlei@sk.so.ch)

[www.so.ch](http://www.so.ch)

## **Medienmitteilung**

### **Ja zu gesamtschweizerischen Einschränkungen bei Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring von Tabakprodukten**

**Solothurn, 2. September 2014 – Der Regierungsrat begrüsst in seiner Vernehmlassungsantwort an das Bundesamt für Gesundheit die Bestrebungen des Bundes, die Vorschriften für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring von Tabakprodukten im Bundesgesetz über Tabakprodukte zu regeln. Damit sollen die laufenden Bestrebungen der Kantone im Bereich der Tabakprävention unterstützt werden.**

Das neue Tabakproduktegesetz sieht Einschränkungen bei der Werbung und Verkaufsförderung und beim Sponsoring von Tabakprodukten vor. Im Fokus steht Werbung, die sich speziell an Minderjährige richtet. Verboten ist Werbung auf bestimmten Werbeträgern wie Zeitungen und Zeitschriften, Kinowerbung und Werbung an bestimmten Orten.

E-Zigaretten sollen den Tabakprodukten gleichgestellt werden. Da die Langzeitwirkungen von E-Zigaretten noch nicht bekannt sind, trägt diese Gleichstellung zu einem wirksamen Schutz vor Passivrauchen bei.

Damit die Kantone die Abgabeverbote an Minderjährige wirksam vollziehen können, sind Testkäufe unumgänglich.

Der Regierungsrat begrüsst daher die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Durchführung von Testkäufen.